

# AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „OBERES ZIETHETAL“

Mitgliedsgemeinden: Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Libbesdorf,  
Meilendorf, Quellendorf, Reupzig und Scheuder

Jahrgang 2

Montag, den 18. März 2002

Sonderdruck

*Wir wünschen allen Einwohnern  
Frohe Ostern*



Herausgeber des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Ziethetal“ und  
verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

## amtliche Mitteilungen

### Gemeinde Libbesdorf

#### **Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Windpark Libbesdorf-Rosefeld“**

**Beschluss-Nr. 8 – 9 – 3 – 02 vom 08.03.2002**

Der Gemeinderat der Gemeinde Libbesdorf hat in seiner Sitzung am 05. April 2001 mit Beschluss-Nr. 8-19-4-01 beschlossen, für das Gebiet Libbesdorf-Rosefeld den Bebauungsplan „Windpark Libbesdorf-Rosefeld“ aufzustellen. Der Beschluss wurde am 4. Mai 2001 ortstüblich bekannt gemacht.

Ebenfalls in der Gemeinderatssitzung vom 05. April 2001 hat der Gemeinderat Libbesdorf mit Beschluss-Nr. 8-20-4-01 eine Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet Libbesdorf-Rosefeld beschlossen. Die Satzung wurde am 4. Mai 2001 ortstüblich bekannt gemacht. Sie trat am Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 4 S. 1 der Satzung).

Die Veränderungssperre war zunächst auf ca. 1 Jahr befristet. Sie tritt, wenn sie nicht verlängert wird, gemäß § 4 S. 2 der Satzung über die Veränderungssperre am 21. März 2002 außer Kraft.

Festlegung:

Zur Sicherung der Planung beschließt der Gemeinderat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Libbesdorf-Rosefeld bis zum 03. Mai 2003.

Der Beschluss wird ortstüblich bekannt gemacht.

Begründung:

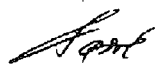
Es ist nach wie vor nicht ausgeschlossen, dass Projektentwickler, die über Flächen im zukünftigen Gebiet des Bebauungsplans „Windpark Libbesdorf-Rosefeld“ verfügen, Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen stellen. Aufgrund des Umfangs der Planung ist zu ihrer Sicherung eine Verlängerung der Veränderungssperre auf die gesetzliche Regelzeit (§ 17 Abs. 1 S. 1 BauGB) von 2 Jahren erforderlich. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidium.

Der Gemeinderat der Gemeinde Libbesdorf stimmt mit folgendem Ergebnis ab:

Gesetzliche Anzahl der GR einschließl. BM:	9
Tatsächliche Anzahl der GR einschließl. BM:	9
Anwesende GR einschließl. BM:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimm-Enthaltungen:	0

Auf Grund des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) bestand für kein Gemeinderatsmitglied ein Mitwirkungsverbot.

Libbesdorf, den 11.03.2002



Barré  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Libbesdorf über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für das Gebiet Libbesdorf-Rosefeld**

Der Gemeinderat der Gemeinde Libbesdorf hat aufgrund § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 13. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 543) und den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), Art. 12 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und Art. 11 Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in seiner Sitzung am 08.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verlängerung der Satzung der Gemeinde Libbesdorf über die Veränderungssperre für das Gebiet Libbesdorf-Rosefeld vom 4. Mai 2001**

Die Veränderungssperre der Gemeinde Libbesdorf, in Kraft getreten am 4. Mai 2001, wird bis zum 3. Mai 2003 verlängert.

### **§ 2**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Libbesdorf über die Veränderungssperre für das Gebiet Libbesdorf-Rosefeld**

In Durchführung von § 1 wird der § 4 der Satzung der Gemeinde Libbesdorf über die Veränderungssperre für das Gebiet Libbesdorf-Rosefeld vom 4. Mai 2001 wie neu gefasst:

### **„§ 4**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.  
Sie tritt zum 3. Mai 2003 außer Kraft.“

### **§ 3**

#### **Sonstige Regelungen**

Hinsichtlich der zu sichernden Planung, des räumlichen Geltungsbereichs und der Rechtswirkungen der Veränderungssperre verbleibt es vollinhaltlich bei den in der Satzung der Gemeinde Libbesdorf vom 4. Mai 2001 getroffenen Regelungen. Die Satzung wird als Anlage beigelegt. Ihr Text wird Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Libbesdorf, den 11.03.2002



Barré  
Bürgermeister



## Wichtige Rufnummern

FFw-Notruf	112
Polizei-Notruf	110
Giftnotrufzentrale	(0361) 73 07 30
DRK Köthen	(03496) 21 29 17
Polizeistation Quellendorf	(034977) 2 13 80
Einsatz-, Leit- und Rettungszentrale des Landkreises Köthen	(03496) 4 10 40
MEAG Köthen (Energie)	(03496) 420-0
Entstörnummer	(01801) 88 44 11
MIDEWA Köthen (Wasser, Abwasser)	(03496) 41 10-0
MITGAS - Service-Ruf (Gasversorgung)	(01802) 600 600
Störstelle	(01802) 20 09
Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“	(034977) 40 30

### Impressum

#### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“ mit den Mitgliedsgemeinden Fraßdorf, Großbadegast, Hinsdorf, Libbesdorf, Meilendorf, Quellendorf, Reupzig und Scheuder erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck und Verlag:  
DRUCKEREI WIEPRICH  
06844 Dessau, Wasserstadt 31  
Telefon (0340) 2 21 29 62  
Telefax (0340) 8 50 78 97

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeistermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Zietetal“ übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

- Anzeigenannahme/Beilagen:  
Frau Haase, Telefon: (034977) 40 312